

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903

50 (28.9.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. September 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 91639. A. Benützung der Schnellzüge mit Freischeinen.	Nr. 91039. C. Bestimmungen über die Benützung von Schlafwagen.
Nr. 90873. A. Organisation des technischen Telegraphendienstes.	Nr. 89862. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
Nr. 91212. A. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.	Nr. 91211. C. Vollzug des Fleischbeschaugesetzes.
	Nr. 90058. C. Verladung von Großvieh.
	Nr. 90005. C. Einstellung der Wagen der Senfetalbahn in den Park des schweizerischen Wagenverbandes.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 91464. C. Beseitigung der I. Wagenklasse bei den Personenzügen.	Nr. 89011. E. Beschaffung von eisernen Laufgewichtswagen.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 91639. A.

Die Benützung der Schnellzüge mit Freischeinen betreffend.

Mit Bezug auf § 5 Absatz 3 der Freifahrtordnung wird für die Dauer des Winterfahrplanes 1903/04 hinsichtlich der Geltung der Freischeine für das Personal der eigenen Verwaltung bestimmt:

Für die Benützung der Schnellzüge Nr. D 1, D 2, 12, 25, 48, 107 auf der ganzen Strecke ihres Durchlaufes und Nr. 96 auf der Strecke Heidelberg—Offenburg ist besondere Genehmigung erforderlich.

Die gleiche Einschränkung gilt im allgemeinen bezüglich der Benützung der Schnellzüge Nr. 9 und 16, jedoch wird zugelassen, daß Zug 9 von Freischeininhabern, die in Basel und Freiburg zugehen, und Zug 16 von Freischeininhabern, die ohne Fahrtunterbrechung nach Dinglingen, Freiburg, Müllheim und Basel reisen oder in Offenburg auf den Zug 1442 der Schwarzwaldbahn übergehen, ohne besondere Genehmigung benützt werden dürfen.

Karlsruhe, den 23. September 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Notk.

Nr. 90873. A.

Die Organisation des technischen Telegraphendienstes betreffend.

Mit Wirkung vom 1. November l. J. tritt an Stelle der im Verordnungsblatt Nr. 35 vom Jahr 1898 bekannt gegebenen Einteilung der Telegraphenmeisterbezirke nachstehende Einteilung:

D.3.	Stationierung des Telegraphenmeisters:	Der Telegraphenmeisterbezirk erstreckt sich auf den Bahnbaubezirk:	Der Telegraphenmeister untersteht dem Bahnbauinspektor in:
1	Lauda	Lauda	Lauda
2	Eberbach	Eberbach	Eberbach
3	Heidelberg	Heidelberg I	Heidelberg I
4	Heidelberg	Heidelberg II	Heidelberg II
5	Mannheim	Mannheim	Mannheim
6	Bruchsal	Bruchsal	Bruchsal
7	Karlsruhe	Karlsruhe und Eisenbahnbauinspektion Karlsruhe	Karlsruhe
8	Kastatt	Kastatt und Eisenbahnbauinspektion Gernsbach	Kastatt
9	Kehl	Kehl	Kehl
10	Offenburg	Offenburg und Eisenbahnbauinspektion Offenburg	Offenburg
11	Freiburg	Freiburg und Eisenbahnbauinspektion Freiburg	Freiburg
12	Basel	Basel und Eisenbahnbauinspektion Basel	Basel
13	Waldshut	Waldshut	Waldshut
14	Singen	Singen	Singen
15	Konstanz	Konstanz und Eisenbahnbauinspektion Ueberlingen	Konstanz
16	Billingen	Billingen und Eisenbahnbauinspektion Neustadt i. Schw.	Billingen

Karlsruhe, den 21. September 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Nr. 91212. A.

Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.

Die seit 15. August l. J. für den Personen- und Telegraphenverkehr eingerichtete Station Haueneberstein wird am 1. Oktober l. J. auch für den Reisegepäck-, Expressgut-, Milch- und Kleinviehverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 22. September 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Noth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 91464. C. Nach Maßgabe des Fahrplanes für den nächsten Winterdienst wird ab 1. Oktober l. J. in einer großen Zahl von Personenzügen die I. Wagenklasse nicht mehr geführt werden. Die Reisenden sind gegebenen Falles bei der Fahrkartenausgabe hierauf aufmerksam zu machen. Hinsichtlich der gleichzeitigen Abfertigung von Einträgen in Kilometerheften I. und II. Klasse wird auf § 5^e Zif. XIII der Personen-Abfertigungsvorschriften verwiesen. Falls Reisende, welche regelmäßig die I. Wagenklasse benutzen, nunmehr in die Lage kommen, die Reise in der II. Wagenklasse antreten zu müssen, um erst auf einer weiter gelegenen Station in die I. Wagenklasse überzugehen, sollen die ab dieser Station nötigen Fahrkarten I. Klasse schon auf der ursprünglichen Abgangstation verabfolgt werden. Anträge auf Zuweisung solcher Fahrkarten — auch Blankokarten — für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt sind an das Verkehrsbureau der Generaldirektion zu richten.

Benützung von Schlafwagen.

Nr. 91039. C. In der Verfügung Nr. 57281. C. im Verordnungsblatt Nr. 31 vom l. J. wird der dritte Absatz aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Monatssumme der erhobenen Bettkartenpreise und Vormerkgebühren ist unter D. 3. 7 des Abschlusses der Personenverkehrsrechnung innerhalb Falz unter „d. Bettkarten“ vorzumerken und mit den übrigen Gebühren in einer Summe in Einnahme zu verrechnen. Das Verzeichnis der für telegraphisch vorausbestellte Schlafwagenplätze, erhobenen Bettkartenpreise und Vormerkgebühren“ ist im Vieferschein zur Personenverkehrsrechnung vorzumerken.“

Diese neue Art der Berechnung ist vom Rechnungsmonat September d. J. an durchzuführen. In der summarischen Darstellung (Vordruck d. 90) ist auf der Vorderseite unter „D. 3. 7 Lagergebühren und Standgelder u. s. w.“ gegebenenfalls beizufügen „Bettkarten“.

Güterverkehr.

Nr. 89862. C. In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Gutsch, Friedrich & Cie. in Bruchsal.

Kundmachungen.

Nr. 91211. C. Die Zollbehörde hat genehmigt, daß zur Vermeidung von Verkehrsstörungen bis auf weiteres über die Vorschrift des § 26 Absatz 2 der Fleischbeschauordnung, wonach die Schlusabfertigung des vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versandten Fleisches stets beim Wiedereingange stattzufinden hat, im Bedürfnisfall hinweggesehen werden kann. Ebenso darf von der im ersten Absätze des § 26 vorgeschriebenen Verschlussanlegung künftig da, wo sie zu einer Beschädigung der Ware führen könnte, ausnahmsweise abgesehen und die Räumlichkeit in anderer geeigneter Weise festgehalten werden, z. B. durch Kennzeichnung der Warenbehälter mit dem Stempel der Beschaustelle oder des Zollamtes.

In der Kundmachung 11 Teil I Seite 249, ist bei § 26 der Fleischbeschauordnung Vormerkung zu machen.

31-81

Tiefbeförderung.

Nr. 90058. C. Nachdem die Polizeivorschriften für die Beförderung von Tieren nach der Schweiz und durch die Schweiz (Rundmachung II Teil II Seite 164/165) in letzter Zeit vielfach nicht genau beachtet wurden, was zur Bestrafung der Versender und der Eisenbahnverwaltung durch die schweizerische Polizeibehörde führte, werden die Stationen zur strengen Einhaltung der Vorschriften angewiesen. Über die Handhabung der erwähnten Vorschriften durch die schweizerischen Behörden geben wir folgende Erläuterungen:

Als zulässige Stückzahl für einen Wagen werden angesehen:

1. Bei Pferdetransporten

Die für Militärpferde am Wagen angeschriebene Stückzahl.

2. Bei Rindviehtransporten

Bei Großvieh (Ochsen, Kühe, Rinder) hat die Ladung so zu erfolgen, daß die Köpfe der Tiere nach der gleichen Seite gerichtet sind. Die zulässige Stückzahl ist in der Weise zu ermitteln, daß die Hüftenmaße der Tiere zusammengezählt und der so gefundenen Zahl 45 cm zugeschlagen werden, als Maß für den Begleiter, der zwischen 2 Tieren muß leicht durchgehen können. Das so ermittelte Maß darf nicht größer sein, als die Länge der innern Länge des Wagenraums (gegebenenfalls abzüglich der Länge des Bremshäuschens). Die Hüftenmaße bei Großvieh betragen im allgemeinen 60—70 cm.

Für badische Wagen sind daher in der Regel zulässig:

Gruppe des Wagen-Verzeichnisses	Wagennummer	innere Länge mm	Stück Großvieh
16	20000—21078	5770	7—8
17	21074—21242	4940	6—7
18. 20	21243—21266	6068	8—9
	21455—21702		
22. 23	22150—22275	5240	6—8
	22280—22346		
19. 21	21267—21454	5240	6—8
	21703—22140		
24	22350—22356	5540	7—8
25	22357—22358	5690	7—8
26. 27	23000—23479	7120	9—11
	24000—25223		
28. 29	26000—26449	7920	10—12
	30000—30688		
30. 31	35000—35049	9920	13—15
	35050—35204		

3. Bei Kleinviehtransporten

(Kälber, Schweine, Ziegen).

Für 1 qm Ladefläche ist 1 Stück zulässig. (Bei Schafen ist ausnahmsweise 1 Stück auf 0,22 qm Ladefläche zulässig.)

Es ist Anordnung zu treffen, daß die Verladung der Tiere unter Aufsicht von Beamten erfolgt, die für Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sind.

Bei Transporten, die von Nachbarbahnen übergehen, haben die Übergangsstationen gegebenenfalls eine der obigen Bestimmung entsprechende Ordnung der Ladung herbeizuführen. Die Fahrt im Viehwagen darf den Begleitern durch das schweizerische Gebiet nicht erlassen werden.

Wagenfahr.

Nr. 90005. C. Die Verwaltung der z. Bt. noch im Bau begriffenen Senfetalbahn (Flamatt-Gümmenen) wird ihre mit der Aufschrift „Senfe-T.B.“ versehenen Wagen jetzt schon in Verkehr setzen, wobei letztere beim Übergang auf die diesseitigen Linien der gleichen Behandlung wie diejenigen des schweizerischen Wagenverbandes unterliegen.

Im Falle der Reparaturbedürftigkeit sind diese Wagen in die Werkstätte der Bern-Neuenburger Bahn in Bern zu senden, wo auch allenfalls erforderliche Ersatzstücke anzuverlangen sind.

Juvendarwesen.

Nr. 89011. E. Laufgewichtswagen von 2000 kg Tragkraft mit 1300/2000 mm großen Rädern — Verfügung Nr. 77718. R., B.Vl. 38 von 1898 — sind nicht mehr vorrätig. Auf Seite 51 der Inventarvorschriften ist hier- von Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 2. September im Zug 78 und in Müllheim abgeliefert ein Geldtäschchen mit 20 M. 93 Pf.;
am 5. September im Zug 987 und in Karlsruhe abgeliefert ein Geldtäschchen mit 27 M. 75 Pf. und 40 kes.;
am 8. September im Zug 337 und in Eberbach abgeliefert ein Geldtäschchen mit 5 M. 77 Pf.;
am 12. September im Bereiche des Bahnhofes in Donaueschingen der Betrag von 5 M.;